



Club für Windhundrennen Frankfurt am Main e.V.

Satzung

§ 1 / Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Club für Windhundrennen Frankfurt am Main e.V.** (im Folgenden CWF genannt) und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Der Verein ist 1949 gegründet worden und wird im Vereinsregister Frankfurt unter dem Registerblatt VR 6027 geführt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Die Geschäftsstelle befindet sich beim Schriftführer*in.

§ 2 / Zweck des Vereins

- (1) Der CWF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und widmet sich insbesondere dem Tierschutz sowie der Förderung der Windhundezucht und artgerechten Windhundhaltung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Windhundfreunden mit dem Ziel, die Verbreitung, die artgerechte Haltung und die Zucht der zahlreichen Windhundrassen zu fördern. Die Mitglieder erhalten hier wichtige Anleitungen und Möglichkeiten zur artgerechten Haltung dieser anspruchsvollen Hunderassen, insbesondere der artgerechten Bewegung aller Hunde, speziell von Windhunden. Da alle Windhunde Sichtjäger sind, brauchen sie besondere Anreize und Bewegungsmöglichkeiten, um diesen starken Trieb ausleben zu können. Die geschieht insbesondere durch die Betätigung auf allen Gebieten des Windhundsports wie Trainings, Rennveranstaltungen, Coursings und Freilauf. Fast alle Windhunde können in Wald und Flur keinen Freilauf erhalten und somit ihrem Bewegungsdrang nicht ausreichend nachkommen.
Im CWF werden die Mitglieder gezielt darin geschult, den starken Jagdtrieb ihres Hundes in gesichert sportliche Bahnen zu lenken.
- (3) Zu den Vereinsaufgaben gehört weiterhin, die Vereinsmitglieder in der artgerechten Haltung, Pflege und Aufzucht des Windhundes zu unterweisen. Der CWF verfolgt dabei auch den gemeinnützigen Zweck „Förderung der Tierzucht“ nach § 52. 2. Nr. 23 AO. Der CWF bekämpft jede Form des kommerziellen Hundehandels sowie des kommerziellen Hunderennens. Der Verein fördert den Tierschutzgedanken und die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen, insbesondere des Tierschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnung.
- (4) Der Verein ist korporatives Mitglied im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband (DWZRV). Er erkennt dessen Satzung an, soweit sie die Rechtsfähigkeit des CWF nicht beeinträchtigt.
- (5) Der Verein erkennt ferner an, dass Windhundrennveranstaltungen nur von der Federation Cynologique Internationale (FCI), dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und dem DWZRV oder dessen Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 / Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag muss schriftlich unter Anerkennung der jeweils gültigen Satzung, Gebühren- und Platzordnung erfolgen. Über das Vorliegen eines neuen Mitgliedsantrages werden die Mitglieder schriftlich (Brief oder E-Mail) informiert. Gegen diesen Antrag können die Mitglieder innerhalb von 4 Kalenderwochen nach Veröffentlichung schriftlich (Brief oder E-Mail) Einspruch einlegen. Über die Aufnahme entscheidet dann der Vorstand. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Alle Mitglieder haben Stimmrecht ab dem 18. Lebensjahr.

- (1) **Hauptmitglieder:** Diese nehmen in der Regel an den sportlichen Aktivitäten des Vereins teil und leisten nach Maßgabe Arbeitsstunden für den Verein.
- (2) **Anschlussmitglieder:** Personen, die mit einem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Sie sind in Rechten und Pflichten dem Hauptmitglied gleichgestellt und können die Arbeitsstunden des Hauptmitglieds mit ausführen. Sie haben keine Pflicht bzgl. der Arbeitsstunden.
- (3) **Fördermitglieder:** Diese können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein durch Zuwendung in Form von Geld, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Sie haben kein Stimm- und/oder Wahlrecht. Der Wechsel in die Fördermitgliedschaft oder

umgekehrt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Nach Zustimmung des Vorstands ist der Übertritt ab dem 1.1. des Folgejahres wirksam.

- (4) **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten eines Hauptmitgliedes, sind aber von der Beitragszahlung und von Arbeitsstunden befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus den nachfolgend unter §4.3. aufgeführten Gründen durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. Die Aberkennung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Mitglied erhält dadurch wieder den Status eines Hauptmitgliedes.

§ 4 / Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Ableben des Mitgliedes
- (1) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Ein eventuell vorhandenes Anschlussmitglied wird automatisch im Folgejahr zum Hauptmitglied. Der dann fällige Mitgliedsbeitrag ist der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.
- (2) durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss kann vom Vorstand unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:
 - a) bei groben Verletzungen der Satzung
 - b) bei Handlungen, die den Vereinsinteressen zuwiderlaufen und geeignet sind, das Ansehen oder den Bestand des CWF zu gefährden sowie den Vereinsfrieden zu unterlaufen.
 - c) bei Nichtbefolgung von Vereinsbeschlüssen
 - d) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Der Ausschluss einschließlich entsprechender Begründung des Vorstandes wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann anschließend innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch mit Begründung einlegen. Erfolgt ein solcher Widerspruch ist mit einer Frist von bis zu 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Mehrheitsbeschluss endgültig über den Ausschluss entscheidet. Hierzu kann auch die Jahreshauptversammlung herangezogen werden. Erfolgt kein solcher Widerspruch wird der Ausschluss nach den 4 Wochen wirksam.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Nach Ausschluss aus dem CWF ist eine spätere Wieder-Aufnahme nicht mehr möglich.

- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt nach Nicht-Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz entsprechender Mahnungen und schriftlicher Ankündigung.

Das ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen sowie keine Rückgewähr auf Sacheinlagen, Spenden oder geleistete Beiträge.

§ 5 / Beiträge und Gebühren

- (1) Beiträge sind die einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gleiches gilt für die Arbeitsstundenvorauszahlung.
- (2) Die Höhe des Trainingsgeldes wird vom Vorstand beschlossen.

Weitere Einzelheiten enthält die Beitrags- und Gebührenordnung.

- (3) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31.03. eines Kalenderjahres auf das CWF-Konto eingehend zu zahlen. Diese Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn das Mitglied im Laufe des Jahres seinen Austritt erklärt oder ausgeschlossen wird.
- (4) Erfüllt ein Mitglied während des Kalenderjahres die von der Mitgliederversammlung festgelegte Arbeitsleistung nicht, so hat er für jede nicht geleistete Arbeitsstunde den von der Mitgliederversammlung festgelegten Geldbetrag als Ausgleichszahlung bis zum 31.03. des Folgejahres zu leisten.

§ 6 / Der Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus dem/der:

- 1. Vorsitzender*in
- 2. Vorsitzender*in
- Schriftführer*in
- Kassenwart*in
- Rennleiter*in
- Gerätewart*in

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden*e und dem/der Kassenwart*in. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen. Die Sonderbeauftragten handeln auf Weisung des Vorstandes und sind diesem berichtspflichtig. Sie können auf Einladung an einer Vorstandssitzung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter*in. Jede Vorstandssitzung ist zu protokollieren.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 5.000,00 (Euro Fünftausend) belasten sowie für eventuelle Grundstücksverträge bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgen kann. Ein Mitglied kann nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn mindestens bereits eine 1jährige Mitgliedschaft im CWF besteht. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Position bis zur nächsten Wahl durch den verbleibenden Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Aufgaben des Zurückgetretenen können kurzfristig auch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden, wenn es die Handlungsfähigkeit des Vorstandes erfordert.

§ 6.1 / Der/die 1. Vorsitzende

Er/Sie leitet und regelt alle Vereinsangelegenheiten gemäß den vorangegangenen Beschlüssen und ist dafür verantwortlich, dass alle Ämter den Grundsätzen des Vereins und seiner Satzung entsprechend verwaltet werden. Er/Sie hat die Pflicht, sich über die Geschäftsführung der einzelnen Ämter zu informieren und hat das Recht, jederzeit Auskunft zu erhalten. Weiterhin beruft er/sie die Mitgliederversammlung ein und führt deren Vorsitz.

§ 6.2 / Der/die 2. Vorsitzende

Er/Sie nimmt die Stellung des/der 1. Vorsitzenden ein, wenn diese*r durch vorzeitige Amtsniederlegung oder aus sonstigen, wichtigen Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert ist. Außerdem entlastet er/sie den/die 1. Vorsitzenden in der Geschäftsführung durch entsprechende Unterstützung.

§ 6.3 / Der/die Schriftführer*in

Er/sie leitet die Geschäftsstelle und erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins in Zusammenarbeit mit dem/der 1. Vorsitzenden. Er/Sie bearbeitet Aufnahmeanträge, Änderungsanträge, Kündigungen sowie Anträge zur Mitgliederversammlung. Außerdem führt er /sie das Protokoll bei allen Sitzungen und Versammlungen und stellt dieses zeitnah den jeweils Berechtigten zur Verfügung.

§ 6.4 / Der/die Kassenwart*in

Der/die Kassenwart*in ist zuständig für die Steuerangelegenheiten des Vereines. Dazu gehören unter anderem die Korrespondenz mit Steuerberatung und Finanzamt. Ihm/ihr obliegt die ordnungsgemäße Buchführung und Abführung der Steuer. Zudem ist er/sie zuständig für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Verwaltung der Mitgliedskonten.

§ 6.5 / Der/die Rennleiter*in

Er/sie organisiert und überwacht den Trainings- und Rennbetrieb, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Renn- und Coursingveranstaltungen.

§ 6.6 / Der/die Gerätewart*in

Er /sie sorgt für die Instandhaltung aller vorhandenen Geräte des CWF. Weiterhin kümmert er/sie sich um nötige Reparaturen, indem er/sie diese selbst ausführt oder die Reparatur in Absprache mit dem Gesamtvorstand organisiert.

§ 7 / Kassenprüfer*in

- (1) Der/die Kassenprüfer*innen werden auf 2 Jahre gewählt. Jeweils im Wechsel ein*e Kassenprüfer*in geraden, der/die andere Kassenprüfer*innen in ungeraden Jahren.
- (2) Ein/e Ersatz-Kassenprüfer*in wird jährlich neu gewählt

§ 8 / Kontovollmacht

- (1) Über das Vereinsvermögen auf den Konten bei Banken und/oder Sparkassen, welche auf den Namen des CWF angelegt sind, erhalten Kontovollmacht:
 - Der/die 1. Vorsitzende
 - Der/die 2. Vorsitzende
 - Der/die Kassenwart*in

Die Ausführung in § 6 (4) findet in Bezug auf die Verfügung Anwendung.

§ 9 / Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) findet einmal jährlich jeweils bis zum Ende des 3. Quartals statt. Anträge hierzu sind bis spätestens 30. Juni des gleichen Jahres in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- (2) Außerdem muss der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es in seinen Augen das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Liegt ein schriftlicher Antrag aus den Reihen der Mitglieder vor, muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Vorlage der Tagesordnung sowie eventueller Anträge schriftlich per Brief oder in Textform per Mail einberufen.
- (4) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu treffen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt sowie ein Wahlleiter für die Neuwahl des Vorstandes.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§10 / Auflösung; Anfall des Vereins

- (1) Der Verein kann ausschließlich durch den eindeutigen Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist nach dem § 41 BGB generell eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand bleibt während der Auflösung im Amt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (CWF) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (CWF) an den Tierschutzverein Offenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 / Haftung

Für Schäden und Unfälle bei Ausübung des Windhund-Rennsports und bei Benutzung von clubeigenen Einrichtungen und Anlagen übernimmt der Verein keine Haftung.

§12 / Sonstige Bestimmung

Diese Satzung wurde am 20.03.2022 auf der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung in Großkrotzenburg beschlossen und am 25.02.2023 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Offenbach/Bürgel in den Positionen § 2 (1) und § 10 (2) ergänzt bzw. geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der Satzung vom 23.01.1993.

Frankfurt, den 25.02.2023